

Richtlinie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule an der Liliencronschule Lägerdorf

Gemäß § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Schulträger der Liliencronschule auf seiner Sitzung am 03.06.2021 folgende Richtlinie beschlossen:

Vorwort

In einer Offenen Ganztagschule haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, nach dem regulären Unterricht freiwillig an ergänzenden schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Ergänzende schulische Veranstaltungen beinhalten eine Mittagsbetreuung, eine Hausaufgabenbetreuung sowie Nachmittagskurse mit verschiedenen Schwerpunkten, wie beispielweise Bewegung, Musik, Forschen und Entdecken. Die Durchführung der Angebote erfolgt durch den Schulträger und seinen Kooperationspartnern. Der Offene Ganztags soll Bildungschancen erhöhen und Benachteiligungen verringern. Der Offene Ganztags unterstützt die Schule bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Ziele.

§ 1 Allgemeines und Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Lägerdorf betreibt ab dem Schuljahr 2021/2022 an der Liliencronschule Lägerdorf eine Offene Ganztagschule nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen unterschiedliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit montags – donnerstags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (3) Die Offene Ganztagschule ist für Schülerinnen und Schüler der Liliencronschule Lägerdorf eingerichtet.
- (4) In den gesetzlich festgelegten Ferienzeiten an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein, beweglichen Ferientagen, an Wochenenden und Feiertagen hat die Offene Ganztagschule geschlossen. An besonderen Tagen wie Schulentwicklungstage, Zeugnisvergabe, Schulfest etc. sind andere Betreuungszeiten möglich.

§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze allen Schülerinnen und Schülern der Liliencronschule Lägerdorf offen.
Das Recht der Schule nach § 6 Abs.2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären, bleibt davon unberührt.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule erfolgt verbindlich für ein Schulhalbjahr – ausgenommen Gastkinder nach Absatz 7.
Schulhalbjahr im Sinne dieser Richtlinie sind die Zeiträume vom 01. August bis 31. Januar des Folgejahres beziehungsweise vom 01. Februar bis 31. Juli.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind schriftlich von den Erziehungsberechtigten anzumelden. Die Anmeldung wird mit Erhalt der Teilnahmebestätigung verbindlich. Die verbindliche Teilnahme endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (4) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht derzeit noch nicht.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot. Liegen mehr Anmeldungen als freie Plätze vor, entscheidet die pädagogische Leitung der Offenen Ganztagschule in Absprache mit dem Lehrerkollegium der Liliencronschule Lägerdorf.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten und Teilnehmer*innen diese Richtlinie und die Entgeltordnung an.
- (7) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf) jeweils zum Ersten eines Monats möglich.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. kurzfristige Verhinderung eines Erziehungsberechtigten) können Kinder kurzfristig die Betreuung als sogenannte Gastkinder nutzen.

§ 3 Abmeldung von der Offenen Ganztagschule

- (1) Die verbindliche Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Offenen Ganztagschule endet automatisch mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes während eines Schulhalbjahres durch die Erziehungsberechtigten ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere bei
 - a. dem Verlassen der Schule,
 - b. einer längerfristigen Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen,
 - c. anderen wichtigen Gründen.

- (3) Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ersten des Folgemonats schriftlich im Sekretariat der Liliencronschule einzureichen.

§ 4 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann von der Teilnahme von Angeboten der Offenen Ganztagschule zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a. wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Zahlung des Entgeltes nicht nachkommen,
 - b. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers
 - c. bei wiederholter Zuwiderhandlung der Schülerin/des Schülers gegenüber den Anordnungen der Aufsichtsperson
 - d. wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren beziehungsweise sind.
- (2) Bereits gezahlte Entgelte werden im Falle eines Ausschlusses nicht erstattet.
- (3) Kinder mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Mumps, Läuse etc.) dürfen die Schulkinderbetreuung nicht besuchen, solange Ansteckungsgefahr besteht. Über chronische Erkrankungen des Kindes (z.B. Allergien, Asthma, Epilepsie etc.) sind die Betreuer*innen ausführlich zu informieren.
In Pandemiezeiten, wie z. B. Corona, wird entsprechend der Landesverordnung entschieden.

§ 5 Versicherungsschutz

Bei den Angeboten der Offenen Ganztagschule handelt es sich um schulische Veranstaltungen. Die Schüler*innen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein versichert.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der Offenen Ganztagschule eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Während der gebuchten Betreuungszeiten ist den Schülerinnen und Schülern das Verlassen des Schulgrundstückes nicht gestattet. Dies gilt nicht, soweit es sich um verbundene notwendige Wege zur Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule handelt (z.B. Kooperationskurse der Schulen).
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

§ 7 Haftung

Die Offene Ganztagschule haftet nicht für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte und in der Betreuungseinrichtung beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände und Kleidungsstücke.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an dem Angebot der Offenen Ganztagschule sind Entgelte zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebskosten sowie Honorar- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie Materialkosten in Einzelkursen - diese müssen extra erstattet werden.
- (2) Die Höhe der Entgelte können der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

§ 9 Zahlung des Entgeltes, Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens. Hiervon ausgenommen ist die Zahlung des Entgeltes für die Teilnahme von Gastkindern, die nur kurzfristig eine Betreuung benötigen sowie der Erwerb von 10er Karten, hier ist eine vorherige Barzahlung zugelassen.
- (2) Das Entgelt wird monatlich im Voraus am 03. Werktag des jeweiligen Monats in einer Summe fällig.
Die Kosten für eventuelle Rücklastschriften werden den Verursachern berechnet.
- (3) Pro Schulhalbjahr sind fünf Monatsentgelte zu bezahlen. Im ersten Schulhalbjahr werden die Entgelte für die Monate September bis Januar des Folgejahres und im 2. Schulhalbjahr für die Monate Februar bis Juni abgebucht.
- (4) Das Entgelt für die Kurse wird als Gesamtbetrag am Beginn des Schulhalbjahres in einer Summe fällig.

§ 10 Mittagessen

In der Mittagszeit wird die Möglichkeit geboten, an einem Mittagessen teilzunehmen. Das Mittagessen wird durch ein von der Gemeinde Lägerdorf in Absprache mit der Liliencronschule Lägerdorf beauftragtes Unternehmen angeliefert.

Die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen entstehen zusätzlich zu den Entgelten der Entgeltordnung.

Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Der Preis für das Mittagessen richtet sich nach dem aktuellen Angebot des jeweiligen beauftragten Unternehmens.

§ 11 Datenerhebung

Die Gemeinde Lägerdorf als Träger der Offenen Ganztagschule oder eine von ihm beauftragte Stelle ist zur Erfüllung der Aufgabe berechtigt, die notwendigen Daten der

Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft.

Lägerdorf, 04.06.2021

Gemeinde Lägerdorf
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and strokes, positioned over the printed text of the Mayor's name.